



# Brain Appeal GmbH

## Vertragsbedingungen für Werkleistungen

Die folgenden Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Brain Appeal GmbH:

### **§ 1 Leistungen der Brain Appeal GmbH**

- 1.1 Die Brain Appeal GmbH wird die Leistungen entsprechend der vereinbarten Aufgabenstellung erbringen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 2.3 und § 4).
- 1.2 Die Brain Appeal GmbH übernimmt die Installation der Arbeitsergebnisse, soweit dies vereinbart ist.

### **§ 2 Durchführung**

- 2.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Jeder Projektleiter kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter der Brain Appeal GmbH soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht der Brain Appeal GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung. Die Brain Appeal GmbH ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird die Brain Appeal GmbH in Abstimmung mit dem Kunden zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben. Die Brain Appeal GmbH wird den Kunden anhand dieses Plans regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Kunde Einsicht in die Projektunterlagen und Auszüge hieraus (auf Kosten des Kunden) verlangen.
- 2.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Vertrags oder nachträglich vereinbarte Anforderungen (siehe § 4) zu detaillieren, tut die Brain Appeal GmbH das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird die Brain Appeal GmbH es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern. Der Aufwand der Brain Appeal GmbH für die in § 2.3 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.

### **§ 3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, die der Brain Appeal GmbH erstellten Leistungen beliebig für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Brain Appeal GmbH auf Dritte übertragen werden; die Brain Appeal GmbH wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Soweit die Leistung in der Erstellung einer Website besteht, beschränkt sich die Gewährung der Nutzungsrechte hieran lediglich auf die online-Nutzung.

- 3.2 Der Kunde darf von der Brain Appeal GmbH gelieferte Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die die Brain Appeal GmbH diese freigegeben hat. Der Kunde wird der Brain Appeal GmbH unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.

### **§ 4 Änderung der Aufgabenstellung**

- 4.1 Änderungen (einschl. Ergänzungen) der Aufgabenstellung des Vertrags und aller Vereinbarungen, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach dem in diesem § 4 geregelten Verfahren behandelt.

- 4.2 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Kunden als auch von Brain Appeal GmbH ausgehen. Will der Kunde die Aufgabenstellung ändern, ist die Brain Appeal GmbH zur Zustimmung verpflichtet, soweit es für die Brain Appeal GmbH zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem Projektleiter des Vertragspartners zu übergeben.
- 4.3 Die Brain Appeal GmbH untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich dar. Hierbei wird die Brain Appeal GmbH insb. Folgendes ausführen:
- Beschreibung der Änderung und ihrer Auswirkung auf andere Vertragsdokumente,
  - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
- 4.4 Der Aufwand der Brain Appeal GmbH für die in § 4.3 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.
- 4.5 Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann jeder Vertragspartner eine angemessene Anpassung des Vertrags verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen.
- 4.6 Auf der Grundlage dieser Information wird der Kunde der Brain Appeal GmbH innerhalb von zwei (2) Wochen verbindlich mitteilen, ob der Kunde die Durchführung der Änderung wünscht oder den Vertrag unverändert fortführen möchte. Äußert sich der Kunde binnen dieser Frist nicht, so gilt die Änderung als abgelehnt.

## **§ 5 Open Source Software**

- 5.1 Die von der Brain Appeal GmbH angebotenen Programme setzen z.T. den Einsatz von Open Source Software (im Folgenden „OSS“) voraus. Soweit dies der Fall ist, liefert die Brain Appeal GmbH diese OSS der Einfachheit wegen gemeinsam mit den betreffenden Programmen aus, damit der Kunde die OSS nicht selbst beziehen muss. Welche OSS im Einzelnen in dieser Weise mit ausgeliefert werden, spezifiziert die Brain Appeal GmbH im Angebot, das dem Vertrag zugrunde liegt.
- 5.2 Die Brain Appeal GmbH räumt dem Kunden selbst keine Rechte an der OSS ein, der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte vielmehr direkt von der jeweiligen Bezugsquelle der OSS sowie gemäß den jeweils für die OSS geltenden Lizenzbedingungen. Die Brain Appeal GmbH wird den Kunden im Angebot darauf hinweisen, wo der Kunde die jeweils geltenden OSS-Nutzungsbedingungen beziehen kann.
- 5.3 Es entsteht bzgl. der Lieferung der OSS keine Vertragsbeziehung zwischen der Brain Appeal GmbH und dem Kunden. Deshalb übernimmt die Brain Appeal GmbH weder irgendeine Gewährleistung noch irgendeine Haftung für Mängel in der OSS.
- 5.4 Die Brain Appeal GmbH haftet aber für Mängel in der Vorkonfigurierung der OSS gemäß den Bedingungen des Vertrags.

## **§ 6 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung**

- 6.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Leistungen von der Brain Appeal GmbH Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen der Brain Appeal GmbH schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die Brain Appeal GmbH ist, dass der betreffende Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat der Brain Appeal GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch der Brain Appeal GmbH das betreffende Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die der Brain Appeal GmbH bereitstellt, einzuspielen.

- 6.2 Die Brain Appeal GmbH hat Mängel nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung zu beheben (im Folgenden insgesamt „Nacherfüllung“ genannt). Die Brain Appeal GmbH erbringt die Nacherfüllung in angemessener Frist.

Die Brain Appeal GmbH wird bei Mängeln, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

Die Brain Appeal GmbH braucht Mängel, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, in jedem Fall erst zu dem Zeitpunkt beseitigen, zu dem der Brain Appeal GmbH das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Die Brain Appeal GmbH wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für die Brain Appeal GmbH zumutbar ist.

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann und braucht die Brain Appeal GmbH der Pflicht zur Nacherfüllung und/oder zur Bereitstellung von Umgehungslösungen gemäß den vorhergehenden Absätzen nur insoweit nachkommen, als dies für die Brain Appeal GmbH möglich und zumutbar ist. Die Brain Appeal GmbH wird sich in dem Fall, dass die Nacherfüllung und/oder die Bereitstellung von Umgehungslösungen für die Brain Appeal GmbH nicht möglich und/oder nicht zumutbar ist, beim Vorlieferanten um Mängelbeseitigung und/oder Bereitstellung von Umgehungslösungen bemühen.

- 6.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.4 Die Brain Appeal GmbH kann die Vergütung des Aufwands, der der Brain Appeal GmbH über vereinbarte Pflegeleistungen hinaus entsteht, gemäß der Preisliste der Brain Appeal GmbH verlangen, wenn (i) die Brain Appeal GmbH auf Grund der Meldung eines Mangels durch den Kunden auf Wunsch des Kunden über die vereinbarten Pflegeleistungen hinaus tätig geworden ist und (ii) der Kunde das Vorliegen eines Mangels nicht hat nachweisen können.
- 6.5 Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

## **§ 7 Abnahme**

- 7.1 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen der Brain Appeal GmbH samt Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen.  
Die Brain Appeal GmbH ist bereit, den Kunden bei der Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 7.2 Die Programme gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist Mängel gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken.
- 7.3 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.